

**Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt der Informationen, die in Bezug auf grenzüberschreitende Tätigkeiten von Verwaltern alternativer Investmentfonds und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden über Schreiben für grenzüberschreitende Meldungen zu übermitteln sind; zum Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Informationen, die in Bezug auf die grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Verwaltern alternativer Investmentfonds (AIFM) zu übermitteln sind; zum Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Informationen, die in Bezug auf die grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Verwaltungsgesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu übermitteln sind; und zum Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt der Informationen, die in Bezug auf die grenzüberschreitenden Tätigkeiten von OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden in Schreiben mit grenzüberschreitenden Meldungen zu übermitteln sind und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 584/20**

## **DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (im Folgenden „EU-DSVO“)<sup>1</sup>, insbesondere Artikel 42 Absatz 1 –

## **HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:**

### **1. Einleitung und Hintergrund**

1. Am 4. Oktober 2023 konsultierte die Europäische Kommission den EDSB zum Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt der

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

Informationen, die in Bezug auf grenzüberschreitende Tätigkeiten von Verwaltern alternativer Investmentfonds und den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden über Schreiben für grenzüberschreitende Meldungen zu übermitteln sind („Entwurf der AIFM-Durchführungsverordnung“); zum Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Informationen, die in Bezug auf die grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Verwaltern alternativer Investmentfonds („Entwurf der Delegierten AIFM-Verordnung“) zu übermitteln sind; zum Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Informationen, die in Bezug auf die grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Verwaltungsgesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („Entwurf der Delegierten OGAW-Verordnung“) zu übermitteln sind; und zum Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Form und Inhalt der Informationen, die in Bezug auf die grenzüberschreitenden Tätigkeiten von OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), den Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden in Schreiben mit grenzüberschreitenden Meldungen zu übermitteln sind und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 584/20 („Entwurf der OGAW-Durchführungsverordnung“), die vier Entwürfe zusammen im Folgenden: „die Verordnungsentwürfe“. Dem Entwurf der AIFM-Durchführungsverordnung und dem Entwurf der Delegierten AIFM-Verordnung sind fünf Anhänge zur Festlegung technischer Durchführungsstandards (im Folgenden „ITS“) beigefügt; dem Entwurf der Delegierten OGAW-Verordnung und dem Entwurf der OGAW-Durchführungsverordnung sind sieben Anhänge zur Festlegung technischer Durchführungsstandards beigefügt.

2. Mit dem Entwurf der AIFM-Durchführungsverordnung sollen Artikel 31 Absatz 5 Unterabsatz 2, Artikel 32 Absatz 8 Unterabsatz 2 und Artikel 33 Absatz 8 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EG) Nr. 1095/2010<sup>2</sup> (im Folgenden: „Richtlinie 2011/61“) präzisiert werden; mit dem Entwurf der Delegierten AIFM-Verordnung soll Artikel 33 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU präzisiert werden; mit dem Entwurf der Delegierten OGAW-Verordnung sollen Artikel 17 Absatz 10 Unterabsatz 2, Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 2 und Artikel 20 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)<sup>3</sup> (im Folgenden: „Richtlinie 2009/65“) präzisiert werden; mit dem Entwurf der OGAW-

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EG) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

<sup>3</sup> Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Neufassung) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

Durchführungsverordnung sollen Artikel 17 Absatz 10 Unterabsatz 4, Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 4, Artikel 20 Absatz 5 Unterabsatz 4 und Artikel 95 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/65 präzisiert werden.

3. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt den Verweis auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 8 des Entwurfs der Delegierten OGAW-Verordnung und in Erwägungsgrund 9 des Entwurfs der Delegierten AIFM-Verordnung.
4. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.<sup>4</sup>
5. Diese formellen Bemerkungen lassen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

## 2. Bemerkungen

6. Der EDSB empfiehlt, in den Entwurf der AIFM-Durchführungsverordnung und in den Entwurf der OGAW-Durchführungsverordnung einen Erwägungsgrund aufzunehmen, in dem auf die Konsultation des EDSB gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO verwiesen wird. Der EDSB empfiehlt außerdem, in den Entwurf der AIFM-Durchführungsverordnung und in den Entwurf der OGAW-Durchführungsverordnung einen Erwägungsgrund aufzunehmen, der auf die Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679<sup>5</sup> („DSGVO“) verweist. Der EDSB begrüßt, dass beide Verweise bereits in den Erwägungsgründen 8 und 9 des Entwurfs der Delegierten AIFM-Verordnung und in den Erwägungsgründen 7 und 8 des Entwurfs der Delegierten OGAW-Verordnung enthalten sind.
7. Der EDSB stellt fest, dass die Verarbeitung nach den Verordnungsentwürfen hauptsächlich nicht personenbezogene Daten und Daten betrifft, die sich auf juristische Personen (z. B. Verwaltungsgesellschaften) beziehen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann jedoch auch personenbezogene Daten betreffen (z. B. im Falle von Namen, Anschriften, E-Mail-Adressen oder anderen Kontaktdaten einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person, insbesondere der für die Verwaltung oder Auflösung einer Zweigniederlassung verantwortlichen Personen). Der EDSB stellt fest, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der

---

<sup>4</sup> Im Falle anderer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte der EDSB darauf hinweisen, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Verordnungsentwürfe im Einklang mit dem Datenschutzgrundsatz der Datenminimierung<sup>6</sup> dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein sollte. Dessen ungeachtet hat der EDSB keine Bemerkungen zu den Arten personenbezogener Daten zu machen, die den zuständigen Behörden gemäß den Anhängen zu den Verordnungsentwürfen zur Verfügung zu stellen sind.

Brüssel, den 10. Oktober 2023

*(elektronisch unterzeichnet)*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

---

<sup>6</sup> Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO.